



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Wien, im März 2022

An die
mit Pflugschaftssachen Minderjähriger
befassten Organe der Rechtspflege

Betrifft: Neue Empfehlung betreffend Durchschnittsbedarfssätze zum 1.1.2022

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Wie allseits bekannt ist, wurden die Regelbedarfssätze bisher aufgrund der Verbrauchsausgaben der von Danninger (vgl Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie ("Normalfall") bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern ermittelt. Die Verbrauchsausgaben beruhen auf der Grundlage einer Konsumerhebung aus dem Jahr 1964 und wurden jährlich gemäß der Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 valorisiert.

Nunmehr liegt eine aktuelle, Ende 2021 veröffentlichte Studie, nämlich die Kinderkostenanalyse des Sozialministeriums 2021 vor (<https://www.google.com/search?q=kinder+kostenanalyse+2021&oq=kinderkostenan&aqs=edge.l.69i57j0i1014.6157j0j4&sourceid=chrome&ie=UTF-8>).

Nach eingehender Befassung zahlreicher im Unterhaltsrecht tätigen Rechtsprechungsorgane mit den Grundlagen dieser Studie ist zunächst auf den Umstand hinzuweisen, dass diese die Kinderkosten auf Basis dessen abbil-

det, um wie viel höher das Einkommen einer Familie sein müsste, um den gleichen Lebensstandard halten zu können wie vor dem Hinzukommen der Kinder.

Da dies nicht der unterhaltsrechtlichen Lebensrealität entspricht, weil (in aller Regel) das Familieneinkommen ab der Geburt eines Kindes nicht (um diesen Faktor) steigt, ist die Studie nicht uneingeschränkt auf das Unterhaltsrecht übertragbar.

Auf der anderen Seite zeigt sie aber auch auf, dass die bisher durchgeführte reine Valorisierung der seinerzeitigen Beträge aus 1964 den tatsächlichen Gegebenheiten ebenfalls nicht mehr entspricht, weil sich seither - beispielhaft angeführt - die Höhe der Transferleistungen aber vor allem auch das Konsumverhalten stark verändert haben.

Im Hinblick auf das bisher gezeigte Interesse an den Regelbedarfsätzen und die durch die Kinderkostenanalyse 2021 aktualisierte Datenlage unter Berücksichtigung der oben stehenden Erwägungen erlaube ich mir, im Namen des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs, Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, des Präsidenten des Landesgerichtes Krems an der Donau, Dr. Richard Simalik, des Vizepräsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt, Mag. Bernhard Kolonovits, des Vorsitzenden Dr. Thomas Bauer, Richter des Landesgerichtes Linz, des Vorsitzenden Dr. Roland Brenner, Richter des Landesgerichtes St. Pölten, der Richterin des Landesgerichtes Salzburg, Dr. Dagmar Bramböck, des Richters des Landesgerichtes für ZRS Wien, Mag. Gerhard Rauhofer und des Rechtsmittelsenates 43 des Landesgerichtes für ZRS Wien die Durchschnittsbedarfssätze an die Ergebnisse der Kinderkostenanalyse 2021 (und zwar: Tabelle 12 für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und

zwei Kindern) wie folgt anzupassen, wobei hervorgehoben wird, dass es sich um eine reine Empfehlung handelt, die unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung ausgesprochen wird:

Altersgruppe	ab dem 1.1.2022
0 - 5 Jahre	€ 290,--
6 - 9 Jahre	€ 370,--
10 - 14 Jahre	€ 450,--
15 - 19 Jahre	€ 570,--
20 Jahre oder älter	€ 650,--

Die nächste Bekanntgabe erfolgt nach Vorliegen der entsprechenden Indexzahlen im Sommer 2022.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Brigitte Wagner)



